



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
45/2018 (28. Juni 2018)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

vom 28. Juni 2018

§ 1 Auf Grund von § 8 Abs 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 14.06.2018 die nachfolgende Änderungssatzung der Studienordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule wird wie folgt geändert:

- **Der neue Abs. 4 des § 5 „Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule“ erhält die folgende Form:**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 28. Juni 2018

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

§ 1 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (4) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums und nur in einem Fach möglich.

Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise Grundbildung oder schulpraktische Studien, ein. Erfolgte die Zulassung im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote, so ist ein Fachwechsel nur innerhalb des Pools der kompetenzorientierten Passungsquote, in den zugelassen wurde, sowie in andere Pools der kompetenzorientierten Passungsquote möglich. Entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren. Bei einem Fachwechsel gilt § 5 Abs. 6 entsprechend, d. h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

Bei einem Fachwechsel bzw. Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht gilt § 5 Absatz 6 entsprechend, d.h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester sind ein Fachwechsel sowie ein Wechsel des Schwerpunktbereiches im gewählten Sachunterricht nicht mehr möglich.

